

## **Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses**

### **Änderungsantrag (1)**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

**zum Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes**

**(Drucksache 19/2381)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

**Artikel 6 des Gesetzentwurfes (Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (Justizvollzugsdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein – JVoIzDSG SH)) wird wie folgt geändert:**

1. § 4 wird wie folgt geändert

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, sind geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen vorzusehen. Geeignete Garantien können insbesondere sein

1. spezifische Anforderungen an die Datensicherheit oder die Datenschutzkontrolle,
2. die Festlegung von besonderen Aussonderungsprüffristen,
3. die Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,

4. die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle,
5. die von anderen Daten getrennte Verarbeitung,
6. die Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
7. die Verschlüsselung personenbezogener Daten oder
8. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sicherstellen.

Eine Verarbeitung genetischer und biometrischer Daten ist nur zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden Absätze 3 bis 9.

2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 wird nach dem Wort „ermöglichen“ der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:  
„3. eine Übermittlung an die rechtliche Betreuerin oder den rechtlichen Betreuer oder die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter wegen mangelnder Einsichtsfähigkeit des Gefangenen notwendig ist.“

3. § 47 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Behandeln Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträger gleichzeitig oder nacheinander dieselben Gefangenen, unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft befugt, soweit

1. die Gefangenen einwilligen und sie vor der Erteilung der Einwilligung ausdrücklich über exekutive Aufgaben der betreffenden Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträger aufgeklärt worden sind und die Datenübermittlung zum Zweck einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich ist oder
2. dies zum Zweck einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich ist, die Berufsheimnisträger oder Berufsheimnisträgerinnen in Bezug auf die betreffenden Gefangenen nicht mit exekutiven Aufgaben im Vollzug betraut sind und das Interesse der Gefangenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.“

## **Begründung:**

Zu 1.

Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 sieht zum Schutz der Betroffenen vor, dass zwingend die erforderlichen Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen rechtlich verankert werden. Daher wird die Vorschrift entsprechend zu § 24 Absatz 2 und 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) ergänzt.

Zu 2.

Eine Befugnis, Daten an die gesetzlichen Vertreter oder die Betreuer zu übermitteln, enthält der bisherige Entwurf des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes nicht. Die Änderung schließt diese Lücke.

Zu 3.

Nach der derzeitigen Fassung von § 47 JVollZDSG-E ist selbst bei Vorliegen einer Einwilligung (Schweigepflichtsentbindung) ein fachlicher Austausch der Berufsheimnisträger untereinander nicht möglich, wenn einer der Berufsheimnisträger in Bezug auf den betroffenen Gefangenen mit anderen Aufgaben im Justizvollzug betraut ist. Selbst wenn also ein ausdrücklicher Wunsch des Gefangenen in Bezug auf eine Zusammenarbeit der Behandler gegeben ist, dürften diese sich danach nicht über Behandlungsinhalte austauschen, um eine zielgerichtete Behandlung abzustimmen. Dies kann erhebliche Nachteile für die Gesundheit von Gefangenen mit sich bringen, was mit der Pflicht der Anstalten zur Wiederherstellung und Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen nicht im Einklang steht. Die Gefangenen würden im Vergleich zu nicht Inhaftierten Personen benachteiligt und zudem der Behandlungsvollzug erheblich eingeschränkt. Der behandlungsbezogene Vertraulichkeitsschutz wird durch die Aufklärung der Gefangenen sichergestellt. Die umfassende Aufklärung der Gefangenen ist dabei Wirksamkeitsvoraussetzung. Die Gefangenen bestimmen in dieser Konstellation selbst, in welchem Umfang Informationen weitergeben werden dürfen.

Soweit ein Austausch von Informationen zwischen den Berufsheimnisträgern für Gesundheitsfürsorge erforderlich ist, dürfen die Berufsheimnisträger sich zur Ermöglichung einer gemeinsamen, zielgerichteten Behandlung auch ohne Einwilligung des Gefangenen über Behandlungsinhalte austauschen. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur, wenn die Berufsheimnisträger keine exekutiven Aufgaben in Bezug auf die betroffenen Gefangenen wahrnehmen und wenn das

Interesse der Gefangenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt. Durch letztere Schwelle wird dem Vertraulichkeitsschutz Rechnung getragen.

gez. Barbara Ostmeier, Burkhard Peters, Jan Marcus Rossa

## **Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses**

### **Änderungsantrag (2)**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

**zum Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes**

**(Drucksache 19/2381)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

**Artikel 4 des Gesetzentwurfes (Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein) wird wie folgt geändert:**

1. Nummer 11

§ 15 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen“.

2. Nummer 17

§ 25 wird wie folgt geändert:

Buchstaben a) und b) werden gestrichen und § 25 wird wie folgt geändert:

„In Absatz 1 wird das Wort „Den“ ersetzt durch „Geeigneten“.“

### 3. Nummer 21

§ 30 wird wie folgt geändert:

Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

„Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann im Einzelfall anordnen,

1. eine Trennvorrichtung zu nutzen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist,
2. aus Gründen der Sicherheit der Einrichtung den Besuch mit optisch-elektronischen Hilfsmitteln zu überwachen; die betroffenen Personen sind vorher auf die Überwachung hinzuweisen.“

### 4. Nummer 23

§ 32 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Einrichtung den Untergebrachten rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnern der Untergebrachten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.“

## 5. Nummer 29

§ 39 wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Pakete zu empfangen. Die Einrichtung kann Anzahl, Gewicht und Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen festsetzen. Über § 52 Satz 2 hinaus kann sie Gegenstände und Verpackungsformen ausschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand bedingen.“

b. Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

„d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„5) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Pakete zu versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder der Ordnung überprüft werden.“

## 6. Nummer 32

§ 41 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Lockerungen sind zu gewähren, wenn sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen und verantwortet werden kann zu erproben, dass die Untergebrachten sich weder dem Vollzug entziehen noch die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.“

## 7. Nummer 33

§ 42 wird wie folgt geändert:

Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 2“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB“ gestrichen.“

### **Begründung:**

#### **Zu Nummern 1., 2., 4. bis 7.**

Die Änderungen des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (Artikel 4) betreffen notwendige Anpassungen zur Vereinheitlichung der Vollzugsgesetze in Schleswig-Holstein. Gleichwohl muss das Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in seinem Gesamtkonzept auch weiterhin dem verfassungsgerichtlichen Abstandsgebot Rechnung tragen, wonach sich der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Freiheitsstrafe deutlich zu unterscheiden hat. Hierzu hat das Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2011 zum Aktenzeichen 2 BvR 2333/08 ausgeführt: „Die Konzeption der Sicherungsverwahrung muss Vollzugslockerungen vorsehen und Vorgaben zur Entlassungsvorbereitung enthalten, wobei der Freiheitsorientierung möglichst weitgehend Rechnung zu tragen ist. So muss sichergestellt werden, dass Vollzugslockerungen nicht ohne zwingenden Grund versagt werden können.“

Um diesen Vorgaben gerecht zu werden und die Unterschiede zum Vollzug der Freiheitsstrafe deutlich herauszustellen, soll in den §§ 25, 32, 39, 41 und 42 das derzeit auf der Rechtsfolgenseite vorgesehene intendierte Ermessen ersetzt werden durch einen gebundenen Anspruch, in § 15 der Begriff der „zwingenden“ Gründe aus der alten Fassung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes wieder aufgenommen werden.

#### **Zu Nummer 3**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung: Die derzeitige Fassung ist durch die doppelte Verwendung der Worte „Nutzung einer Trennvorrichtung“ sprachlich unverständlich.

gez. Barbara Ostmeier, Burkhard Peters, Jan Marcus Rossa



## **Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses**

### **Änderungsantrag (3)**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

**zum Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes**

**(Drucksache 19/2381)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

**1. Artikel 1 des Gesetzentwurfes (Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein) wird wie folgt geändert:**

a. Nach Nr. 52 wird folgende neue Nr. 53 eingefügt:

Nach § 141 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Der Umfang und die Mittel der Aufsicht richten sich nach § 15 und § 16 des Landesverwaltungsgesetzes. Das für Justiz zuständige Ministerium kann in Ausübung der Aufsicht übergeordnete Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr sowie zur Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Justiz- und Sicherheitsbehörden anordnen, steuern und prüfen.“

b. Die bisherigen Nummern 53 bis 57 werden Nummern 54 bis 58.

**2. Artikel 2 des Gesetzentwurfes (Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein (Jugendstrafvollzugsgesetz – JStVollzG)) wird wie folgt geändert:**

Nach § 139 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Der Umfang und die Mittel der Aufsicht richten sich nach § 15 und § 16 des Landesverwaltungsgesetzes. Das für Justiz zuständige Ministerium kann in Ausübung der Aufsicht übergeordnete Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr sowie zur Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Justiz- und Sicherheitsbehörden anordnen, steuern und prüfen.“

**3. Artikel 3 des Gesetzentwurfes (Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein – (Untersuchungshaftvollzugsgesetz - UVollzG)) wird wie folgt geändert:**

Nach § 109 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Der Umfang und die Mittel der Aufsicht richten sich nach § 15 und § 16 des Landesverwaltungsgesetzes. Das für Justiz zuständige Ministerium kann in Ausübung der Aufsicht übergeordnete Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr sowie zur Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Justiz- und Sicherheitsbehörden anordnen, steuern und prüfen.“

#### **4. Artikel 4 des Gesetzentwurfes (Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein) wird wie folgt geändert:**

Nach § 111 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Der Umfang und die Mittel der Aufsicht richten sich nach § 15 und § 16 des Landesverwaltungsgesetzes. Das für Justiz zuständige Ministerium kann in Ausübung der Aufsicht übergeordnete Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr sowie zur Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Justiz- und Sicherheitsbehörden anordnen, steuern und prüfen.“

#### **Begründung:**

zu 1. bis 4.:

Mit der angeregten Gesetzesänderung soll das Aufgabenspektrum der Fachaufsicht konkretisiert werden mit dem Ziel eine bessere Grundlage für die im Rahmen der Aufsicht erforderlichen Datenübermittlungen von den unteren und den oberen Landesbehörden an die oberste Landesbehörde zu normieren.

Die Fachaufsicht dient neben der Ergreifung von Maßnahmen im Einzelfall auch der Steuerung von übergeordneten Maßnahmen der Gefahrenabwehr, wie insbesondere im Bereich des Terrorismus, des politischen oder religiösen Extremismus, der Organisierten Kriminalität und von schweren Sexual- und Gewaltstraftaten, eingeschlossen Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornographie. Als übergeordnete Maßnahmen der Gefahrenabwehr kommen Deradikalisierungsprogramme, das Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter (KSKS) und andere zumeist landesweite und ressortübergreifende Handlungskonzepte oder Kooperationserlasse in Betracht. In den vorgenannten Phänomenbereichen kann auch eine Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Justiz- und Sicherheitsbehörden erforderlich sein. Für die sachgerechte Entwicklung und Prüfung von effektiven übergeordneten Gefahrenabwehrmaßnahmen und für die Zusammenarbeit mit anderen Justizbehörden und Sicherheitsbehörden ist die Aufsichtsbehörde auf die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Unterbehörden angewiesen. Anhand der übermittelten personenbezogenen Daten muss eine Weiterentwicklung und Analyse der Maßnahmen möglich sein, auch im Hinblick auf eine Verknüpfung unterschiedlicher Maßnahmen (z.B. Gefangene, die sowohl unter KSKS erfasst sind, einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung unterliegen, als auch als Extremisten eingestuft sind). Zudem muss jederzeit eine Sprechfähigkeit des für Justiz zuständigen Ministeriums gegenüber der Hausspitze, externen Justiz- und Sicherheitsbehörden, der Politik und der Öffentlichkeit bestehen. Hierfür muss die bei dem für Justiz zuständigen Ministerium vorhandene Datenlage auch eine Zuordnung von fragmentarischen (Presse-)mitteilungen zu konkreten

Personendaten und zu bereits getroffenen Maßnahmen ermöglichen. Die Datenlage muss zudem ein unverzügliches aufsichtsrechtliches Einschreiten in sicherheitsgefährdenden Lagen ermöglichen.

#### Die Fachaufsichtsbehörde ist befugt Gefahrenabwehrmaßnahmen zu treffen:

Gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 b des Entwurfs des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (JVollzDSG-E) ist auch die Gefahrenabwehr ein „vollzuglicher Zweck“. Der Begründung nach bezieht sich dies sowohl unmittelbar auf die Haftzeit, als auch auf die Zeit nach der Entlassung. Der „vollzugliche Zweck“ der Resozialisierung und der des Schutzes der Allgemeinheit vor Straftaten sind stets im Zusammenhang zu sehen. Zwischen dem Eingliederungsziel des Vollzuges und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz. Eine gelungene Resozialisierung gewährleistet zugleich auch einen umfassenden Schutz der Allgemeinheit.

#### Die erforderlichen Datenübermittlungsbefugnisse werden klargestellt:

Mit der Definition der „vollzuglichen Zwecke“ werden in Umsetzung von Art. 8 der Richtlinie EU 2016/680 (JI-Richtlinie) zugleich der Umfang und die Grenzen der Datenverarbeitung festgelegt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist nämlich nur dann rechtmäßig, soweit diese Verarbeitung für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien muss diese zudem nach Art. 10 der JI-Richtlinie unbedingt erforderlich sein und es müssen geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehen.

Diese Vorgaben sind in § 10 Absatz 1 JVollzDSG-E umgesetzt. Danach darf die Aufsichtsbehörde zulässig erhobene personenbezogene Daten – besonderer Kategorien – nur speichern und nutzen, soweit dies im Rahmen ihrer Aufgaben zu vollzuglichen Zwecken, wie also auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen, – unbedingt – erforderlich ist.

#### Die Definitionshoheit für die unbedingte Erforderlichkeit liegt bei der Aufsichtsbehörde:

Die Definition der – unbedingten – Erforderlichkeit von Informationen bleibt Sache der Aufsichtsbehörde, da ansonsten weite Räume entstünden, die der parlamentarischen Kontrolle entzogen wären. Dies wäre verfassungsrechtlich bedenklich. Es wäre zudem nicht zielführend, wenn die Unterbehörde selbst bestimmen könnte, welche Daten sie der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stellt. Dies würde eine Rechts- und Zweckmäßigkeitprüfung vereiteln und somit die allgemeinen Grundsätze der Aufsicht konterkarieren.

gez. Barbara Ostmeier, Burkhard Peters, Jan Marcus Rossa

## **Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses**

### **Änderungsantrag (4)**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

**zum Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes**

**(Drucksache 19/2381)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

#### **1. Artikel 1 des Gesetzentwurfes (Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein) wird wie folgt geändert:**

Nummer 7 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. Förderung der familiären Beziehungen.“

**2. Artikel 2 des Gesetzentwurfes (Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein (Jugendstrafvollzugsgesetz - JStVollzG)) wird wie folgt geändert:**

In § 11 Absatz 3 Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. Förderung der familiären Beziehungen.“

**Begründung:**

**Zu Artikel 1 und Artikel 2**

Die Unterstützung eines bestehenden Familienverbundes hat nicht nur eine kriminalitätsverhindernde Wirkung, sondern ist in den meisten Fällen auch aus Perspektive des Kindes zu fördern. Ein regelmäßiger und qualitativ hochwertiger persönlicher Umgang mit inhaftierten Elternteilen unterstützt Kinder in der Regel darin, besser mit der schwierigen Situation umzugehen und kann ihre Entwicklung und Resilienz fördern. Die „Förderung familiärer Beziehungen“ ist deswegen unabdingbarer Teil der Entlassungsvorbereitung.

gez. Barbara Ostmeier, Burkhard Peters, Jan Marcus Rossa

## **Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses**

### **Änderungsantrag (5)**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

**zum Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes**

**(Drucksache 19/2381)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

**1. Artikel 1 des Gesetzentwurfes (Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein) wird wie folgt geändert:**

**a. Nummer 41**

Nach Buchstabe b) wird folgender neuer Buchstabe c) eingefügt:

„c) In Absatz 8 Satz 2 wird nach dem Wort „durch“ das Wort „geschulte“ eingefügt.

**b. Nummer 42**

Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Eine nicht nur kurzfristige Fixierung bedarf der vorherigen ärztlichen Stellungnahme und der Anordnung durch das Gericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung auch durch die Anstaltsleitung oder andere zuständige Bedienstete der Anstalt getroffen werden; die ärztliche Stellungnahme ist unverzüglich nachträglich einzuholen.“

**2. Artikel 2 des Gesetzentwurfes (Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein (Jugendstrafvollzugsgesetz - JStVollzG)) wird wie folgt geändert:**

a. In § 105 Absatz 8 Satz 2 wird nach dem Wort „durch“ das Wort „geschulte“ eingefügt.

b. § 106 Absatz 4 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Eine nicht nur kurzfristige Fixierung bedarf der vorherigen ärztlichen Stellungnahme und der Anordnung durch das Gericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung auch durch die Anstaltsleitung oder andere zuständige Bedienstete der Anstalt getroffen werden; die ärztliche Stellungnahme ist unverzüglich nachträglich einzuholen.“

**3. Artikel 3 des Gesetzentwurfes (Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein (Untersuchungshaftvollzugsgesetz - UVollzG)) wird wie folgt geändert:**

a. In § 70 Absatz 8 Satz 2 wird nach dem Wort „durch“ das Wort „geschulte“ eingefügt.

b. § 71 Absatz 4 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Eine nicht nur kurzfristige Fixierung bedarf der vorherigen ärztlichen Stellungnahme und der Anordnung durch das Gericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung auch durch die Anstaltsleitung oder andere zuständige Bedienstete der Anstalt getroffen werden; die ärztliche Stellungnahme ist unverzüglich nachträglich einzuholen.“



#### **4. Artikel 4 des Gesetzentwurfes (Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein) wird wie folgt geändert:**

##### **a. Nummer 70**

In § 87 Absatz 8 Satz 2 wird nach dem Wort „durch“ das Wort „geschulte“ eingefügt.

##### **b. Nummer 71**

Buchstabe e wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Eine nicht nur kurzfristige Fixierung bedarf der vorherigen ärztlichen Stellungnahme und der Anordnung durch das Gericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung auch durch die Anstaltsleitung oder andere zuständige Bedienstete der Anstalt getroffen werden; die ärztliche Stellungnahme ist unverzüglich nachträglich einzuholen.“

#### **Begründung:**

##### **1. Zu 1a, 2a, 3a und 4a**

Für die Dauer der Fixierung ist eine besondere Betreuung vorgesehen, um die schädlichen Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren. Zusätzlich ist die Anwesenheit einer oder eines *geschulten* Bediensteten festzulegen, die oder der sich innerhalb des betreffenden Raums oder in der geöffneten Tür dieses Raumes mit Sichtkontakt zu der oder dem Gefangenen aufhält (sogenannte „Sitzwache“). Damit sollen ein menschlicher Kontakt ermöglicht sowie eventuelle Gefährdungen der fixierten Person rechtzeitig erkannt und diesen begegnet werden. Die Sitzwache ist von geschulten Bediensteten durchzuführen: Diese Konkretisierung ist im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16, dort zu Fixierungen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung) einzufügen. Die Schulung soll dazu dienen, die Bediensteten in die Lage zu versetzen, etwaige Gesundheitsgefährdungen der fixierten Person, etwa durch Atemnot, Verschlucken o.ä., frühzeitig zu erkennen. Weil es um die Überwachung der äußerlich erkennbaren Vitalfunktionen geht, muss es sich zwar um insoweit „geschultes“, nicht jedoch um medizinisches oder pflegerisches Personal handeln.

## **2. Zu 1b, 2b, 3b und 4b**

Durch das Anknüpfen an die ärztliche Stellungnahme soll den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (dort Rn. 83) hinsichtlich der ärztlichen Beteiligung Rechnung getragen werden. Auf der Grundlage dieser ärztlichen Stellungnahme hat das Gericht über die Anordnung der Fixierung zu entscheiden. Der Inhalt und Umfang der ärztlichen Stellungnahme hängt dabei von den Umständen des Einzelfalles ab. Besondere Anforderungen an den bei Gericht zu stellenden Antrag sind nicht vorgesehen. Gerade in den Situationen, in denen eine Fixierung als letzte Maßnahme unerlässlich ist, werden jedoch regelmäßig ein schnelles Handeln und eine zeitnahe Umsetzung der Fixierung zur Abwendung von akuten Gefahren unabdingbar sein. Aus diesem Grund ist bei Gefahr im Verzug eine Ausnahme für diesen Fall vorgesehen. Zuständig für die Anordnung der Fixierung ist in diesen Ausnahmefällen die Anstaltsleitung, einschließlich der nach § 134 Absatz 2 LStVollzG SH ermächtigten Personen. Die ärztliche Stellungnahme ist in diesem Fall unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nachzuholen.

gez. Barbara Ostmeier, Burkhard Peters, Jan Marcus Rossa

## **Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses**

### **Änderungsantrag (6)**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

**zum Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes**

**(Drucksache 19/2381)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

#### **1. Artikel 1 des Gesetzentwurfes (Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein) wird wie folgt geändert:**

a. Nach Nr. 17 wird folgende neue Nr. 18 eingefügt:

§ 42 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen gestatten, Besuche mittels einer audiovisuellen Verbindung (Videobesuch) durchzuführen.“

b. Die bisherigen Nummern 17 bis 58 werden zu Nummern 18 bis 59 (neu)

**2. Artikel 2 des Gesetzentwurfes (Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein (Jugendstrafvollzugsgesetz - JStVollzG)) wird wie folgt geändert:**

§ 43 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Anstaltsleitung kann den Jugendstrafgefangenen gestatten, Besuche mittels einer audiovisuellen Verbindung (Videobesuch) durchzuführen.“

**3. Artikel 3 des Gesetzentwurfes (Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein (Untersuchungshaftvollzugsgesetz - UVollzG)) wird wie folgt geändert:**

§ 25 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Anstaltsleitung kann den Untersuchungsgefangenen gestatten, Besuche mittels einer audiovisuellen Verbindung (Videobesuch) durchzuführen.“

**4. Artikel 4 des Gesetzentwurfes (Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein) wird wie folgt geändert:**

a. Nach Nr. 19 wird folgende neue Nr. 20 eingefügt:

§ 28 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann den Untergebrachten gestatten, Besuche mittels einer audiovisuellen Verbindung (Videobesuch) durchzuführen.“

b. Die bisherigen Nummern 20 bis 99 werden zu Nummern 21 bis 100 (neu)

## **5. Artikel 5 des Gesetzentwurfes (Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes) wird wie folgt geändert:**

a. Nach Nr. 5 wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:

§ 27 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Anstaltsleitung kann den Jugendlichen gestatten, Besuche mittels einer audiovisuellen Verbindung (Videobesuch) durchzuführen.“

b. Die bisherigen Nummern 6 bis 21 werden zu Nummern 7 bis 22 (neu)

### **Begründung:**

#### **1. Zu Artikel 1**

Mit der angeregten Gesetzesänderung soll eine Erweiterung der Besuchsregelungen auch audiovisuelle Besuche gesetzlich verankern. Derzeit und unabhängig von der Covid-19-Pandemie werden in den Justizvollzugsanstalten des Landes bereits audiovisuelle Besuche zwischen den Gefangenen und deren Besucherinnen und Besuchern durchgeführt. Dies ermöglicht die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte über die persönliche Begegnung in den Anstalten hinaus. Relevant ist dies vor allem für Besucherinnen und Besucher, die eine weite Anreise hätten oder für Gefangene, die Kontakte zu ihnen nahestehenden Personen im Ausland pflegen möchten.

Aber auch die noch immer anhaltende pandemiebedingte Situation hat gezeigt, dass eine gesetzliche Verankerung der Erweiterung des Besuchsangebotes angezeigt ist. So können Zeiträume abgedeckt werden, in denen ein persönliches Treffen von Seiten der Anstalt nicht ermöglicht werden kann. Dies können der derzeitigen Pandemie entsprechende Lagebilder sein, bei denen ein Betreten der Anstalt durch anstaltsfremde Personen zumindest zeitweise zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen werden muss.

Eine Anrechnung des Videobesuchs auf reguläre Besuchszeiten ist nicht vorgesehen. Audiovisuelle Besuche werden vielmehr als Ergänzung für die bereits bestehenden Besuchsmöglichkeiten verstanden, denn eine Kommunikation per Videobesuch kann den persönlichen Kontakt nicht ersetzen. Die Qualität einer persönlichen Begegnung wird als größer eingestuft und dürfte ein tieferes zwischenmenschliches Nähegefühl vermitteln, als die audiovisuelle Verbindung. Um diesem Unterschied Rechnung zu tragen, erfolgt eine Anrechnung auf die persönlich durchgeführten Besuche nicht.

Die gesetzliche Einführung der audiovisuellen Verbindung führt nicht zu einem Mehraufwand auf Seiten der Anstalt. Vielmehr hat die bisherige jahrelange Praxis gezeigt, dass die Kommunikation per Video regelmäßig als Ersatz für den persönlichen Besuch herangezogen wird und nicht als zusätzliches Mittel der Kontaktaufnahme durchgeführt wird. Damit einhergehend dürfte sich die Eingebundenheit des Personals als nicht erhöht darstellen.

Mit der Anfügung eines Absatzes 5 an § 42 des LStVollzG SH wird geregelt, dass audiovisuelle Besuche grundsätzlich möglich sind, wenn die Anstaltsleitung dies der/dem jeweiligen Gefangenen gestattet. Die Art der Durchführung der Besuche steht unter dem Erlaubnis- und Ausgestaltungsvorbehalt der Anstalt.

## **2. Zu Artikel 2**

Siehe Begründung zu Artikel 1

## **3. Zu Artikel 3**

Siehe Begründung zu Artikel 1

## **4. Zu Artikel 4**

Siehe Begründung zu Artikel 1

## **5. Zu Artikel 5**

Siehe Begründung zu Artikel 1

gez. Barbara Ostmeier, Burkhard Peters, Jan Marcus Rossa

## **Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses**

### **Änderungsantrag (7)**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

**zum Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes**

**(Drucksache 19/2381)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

#### **1. Artikel 1 des Gesetzentwurfes (Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein) wird wie folgt geändert:**

Nummer 12 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Ermöglichung tatfolgenausgleichender Maßnahmen ist den beteiligten Verletzten und Angehörigen auf Antrag die Erstattung von angemessenen Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen zu gewähren. Hierauf sind die Betroffenen hinzuweisen. Die Prüfung der Angemessenheit der Kosten obliegt im Einzelfall der Anstalt.“

**2. Artikel 2 des Gesetzentwurfes (Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein (Jugendstrafvollzugsgesetz - JStVollzG)) wird wie folgt geändert:**

§ 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Ermöglichung tatfolgenausgleichender Maßnahmen ist den beteiligten Verletzten und Angehörigen auf Antrag die Erstattung von angemessenen Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen zu gewähren. Hierauf sind die Betroffenen hinzuweisen. Die Prüfung der Angemessenheit der Kosten obliegt im Einzelfall der Anstalt.“

**3. Artikel 3 des Gesetzentwurfes (Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein (Untersuchungshaftvollzugsgesetz - UVollzG)) wird wie folgt geändert:**

§ 16 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Zur Ermöglichung tatfolgenausgleichender Maßnahmen ist den beteiligten Verletzten und Angehörigen auf Antrag die Erstattung von angemessenen Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen zu gewähren. Hierauf sind die Betroffenen hinzuweisen. Die Prüfung der Angemessenheit der Kosten obliegt im Einzelfall der Anstalt.“

**4. Artikel 4 des Gesetzentwurfes (Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein) wird wie folgt geändert:**

a. Nach Nr. 12 wird folgende neue Nr. 13 eingefügt:

§ 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird gestrichen und durch ein Komma ersetzt und folgender Text eingefügt:

„§ 21 Absatz 3 des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein gilt entsprechend.“

b. Die bisherigen Nummern 13 bis 99 werden zu Nummern 14 bis 100 (neu)



## **Begründung:**

### **1. Zu Artikel 1**

Die angeregte Gesetzesänderung soll dazu führen, dass ein Kostenausgleich bei entstandenen Fahrtkosten der beteiligten Verletzten oder Angehörigen bei vorliegender Angemessenheit stattfindet. Damit wird dem auch in § 3 Abs. 8 LStVollzG formulierten Gedanken der verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung Rechnung getragen und es wird neben dem Verletztenschutz und der Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihrer Tat vor allem auch die Beachtung von Verletzteninteressen hervorgehoben. Durch die Prüfung, ob es sich um angemessene Fahrtkosten handelt, soll die Übernahme unverhältnismäßig hoher Kosten vermieden werden. Auch eine Verknüpfung des Kostenausgleichs mit etwaigen vollzuglichen Zielen unterbleibt bei dieser Form des Ausgleichs. Die vorgesehene Prüfung der Angemessenheit erfolgt vielmehr losgelöst von vollzuglichen Zielen der Gefangenen und in die Betrachtung fließen nur die den beteiligten Verletzten und Angehörigen entstandenen Kosten ein.

### **2. Zu Artikel 2**

Siehe Begründung zu Artikel 1

### **3. Zu Artikel 3**

Siehe Begründung zu Artikel 1

### **4. Zu Artikel 4**

Siehe Begründung zu Artikel 1

gez. Barbara Ostmeier, Burkhard Peters, Jan Marcus Rossa

## **Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses**

### **Änderungsantrag (8)**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

**zum Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes**

**(Drucksache 19/2381)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

#### **1. Artikel 1 des Gesetzentwurfes (Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein) wird wie folgt geändert:**

Nummer 2:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a. Folgender neuer Buchstabe a) wird eingefügt:

„Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die unterschiedlichen individuellen Erfordernisse und Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, ethnische Herkunft, Sprache, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt. Kein Mensch darf im Rahmen des Strafvollzugs aufgrund dieser

Merkmale, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung oder des sozialen Status diskriminiert werden.“

b. Die bisherigen Buchstaben a) und b) werden zu den Buchstaben b) und c).

## **2. Artikel 2 des Gesetzentwurfes (Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein (Jugendstrafvollzugsgesetz - JStVollzG)) wird wie folgt geändert:**

§ 3 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„Die unterschiedlichen individuellen Erfordernisse und Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, ethnische Herkunft, Sprache, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt. Kein Mensch darf im Rahmen des Jugendstrafvollzugs aufgrund dieser Merkmale, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung oder des sozialen Status diskriminiert werden.“

## **3. Artikel 3 des Gesetzentwurfes (Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein (Untersuchungshaftvollzugsgesetz - UVollzG)) wird wie folgt geändert:**

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die unterschiedlichen individuellen Erfordernisse und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, ethnische Herkunft, Sprache, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt. Kein Mensch darf im Rahmen des Untersuchungshaftvollzuges aufgrund dieser Merkmale, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung oder des sozialen Status diskriminiert werden.“

## **4. Artikel 4 des Gesetzentwurfes (Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein) wird wie folgt geändert:**

Nummer 4:

§ 3 wird wie folgt geändert:

Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

„Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die unterschiedlichen individuellen Erfordernisse und Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, ethnische Herkunft, Sprache, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt. Kein Mensch darf im Rahmen der Sicherungsverwahrung aufgrund dieser Merkmale, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung oder des sozialen Status diskriminiert werden.“

## **Begründung:**

### **1. Zu Artikel 1**

Mit der Aufnahme weiterer Begrifflichkeiten in § 3 Absatz 5 soll der Grundsatz verdeutlicht werden, dass die individuellen Bedürfnisse und Erfordernisse der oder des Gefangenen im Vordergrund zu stehen haben. Die Erweiterung der Bestimmung soll zu einer individuelleren, das Persönlichkeitsrecht noch stärker betonenden Grundhaltung beitragen.

Unter der Prämisse stehend, dass Diskriminierungen im schleswig-holsteinischen Vollzug entgegengewirkt werden soll, soll die Vorschrift daher um ein Diskriminierungsverbot ergänzt werden, welches die in Satz 1 der Norm genannten Merkmale um ein Verbot rassistischer, antisemitischer oder Diskriminierung aufgrund des sozialen Status erweitert.

### **2. Zu Artikel 2**

Siehe Begründung zu Artikel 1

### **3. Zu Artikel 3**

Siehe Begründung zu Artikel 1

### **4. Zu Artikel 4**

Siehe Begründung zu Artikel 1

gez. Barbara Ostmeier, Burkhard Peters, Jan Marcus Rossa

## **Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses**

### **Änderungsantrag (9)**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

**zum Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes**

**(Drucksache 19/2381)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

#### **1. Artikel 1 des Gesetzentwurfes (Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein) wird wie folgt geändert:**

Nummer 37 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

a. Nach § 102 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Schamgefühl ist zu schonen.“

b. Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden zu den Sätzen 3 bis 8.

**2. Artikel 2 des Gesetzentwurfes (Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein (Jugendstrafvollzugsgesetz - JStVollzG)) wird wie folgt geändert:**

- a. Nach § 100 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Das Schamgefühl ist zu schonen.“
- b. Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden zu den Sätzen 3 bis 8.

**3. Artikel 3 des Gesetzentwurfes (Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein (Untersuchungshaftvollzugsgesetz - UVollzG)) wird wie folgt geändert:**

- a. Nach § 65 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Das Schamgefühl ist zu schonen.“
- b. Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden zu den Sätzen 3 bis 8.

**4. Artikel 4 des Gesetzentwurfes (Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein) wird wie folgt geändert:**

Nummer 67 wird wie folgt geändert:

- a. Nach § 83 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Das Schamgefühl ist zu schonen.“
- b. Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden zu den Sätzen 3 bis 8.

## **Begründung:**

### **1. Zu Artikel 1**

Die Durchsuchung einer Person führt naturgemäß zu einer engen räumlichen und körperlichen Nähe zwischen durchsuchender und durchsuchter Person und dürfte von der durchsuchten Person häufig als unangenehm empfunden werden. Diesem Umstand wird durch die Normierung der Beachtung des Schamgefühls Rechnung getragen. Es ist bei der Durchsuchung mithin sicherzustellen, dass die Kontrolle unter Beachtung des Schamgefühls des jeweils durchsuchten Menschen durchgeführt wird.

### **2. Zu Artikel 2**

Siehe Begründung zu Artikel 1

### **3. Zu Artikel 3**

Siehe Begründung zu Artikel 1

### **4. Zu Artikel 4**

Siehe Begründung zu Artikel 1

gez. Barbara Ostmeier, Burkhard Peters, Jan Marcus Rossa

## **Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses**

### **Änderungsantrag (10)**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

**zum Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes**

**(Drucksache 19/2381)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

**Artikel 2 des Gesetzentwurfes (Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein (Jugendstrafvollzugsgesetz - JStVollzG)) wird wie folgt geändert:**

Der bisherige Text von § 137 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Den Jugendstrafgefangenen wird ermöglicht, Vertretungen zu wählen. Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse Vorschläge und Anregungen an die Anstalt unterbreiten. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.“



**Begründung:**

Die Bestimmung wird inhaltlich dem Landesstrafvollzugsgesetz angepasst und schafft den organisatorischen Rahmen, in dem sich die Jugendstrafgefangenen gemeinschaftlich in die Gestaltung des Anstaltslebens einbringen können. Die Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen bietet ein Übungsfeld zum Erlernen und Praktizieren demokratischer Regeln, des Respekts vor dem Willen und den Vorstellungen anderer und zur aktiven Mitwirkung bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse. Damit wird die Möglichkeit der Partizipation geschaffen und die Selbstwirksamkeit der Jugendstrafgefangenen gestärkt.

gez. Barbara Ostmeier, Burkhard Peters, Jan Marcus Rossa